

Sachverständigkeit zu eigen sei, aber man müsse doch zugeben, daß, was den Vertretern der Arbeiterschaft recht sei, anderen großen Berufsständen, man denke nur an das zahlreiche Heer der Beamten, billig sein müsse. Wenn auf diesen Einwand von dem Antragsteller erwähnt wurde, daß natürlich nicht alle Kreise in dem Elektrizitätsbeirat vertreten sein könnten, so wurde dem entgegengehalten, daß es aber auch dann nicht recht wäre, für einen Kreis einen weiteren Vorzug zu verlangen, nachdem derselbe im Entwurf schon bis zu einem gewissen Grade vorhanden sei.

Weiter wurde beantragt, in Absatz 3 und 5 die Fassung so zu wählen, daß den Wahlkörpern auch die Möglichkeit gegeben sei, bezüglich der Wahl nicht auf ihre Mitglieder beschränkt zu bleiben. Ein Antrag, in dem letzten Absatz der Worte „für jeden Wahlmann“ einzufügen, fand einstimmige Annahme.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt, auch dem Gewerbekammertag und dem Landeskulturrat je ein weiteres Mitglied zuzugestehen. Begründet wurde derselbe mit dem Wunsche einer gleichmäßigen Behandlung der verschiedenen Stände. Aus der Deputation wurde darauf hingewiesen, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Zusammensetzung eine ungleichmäßige Behandlung, sofern man nur die in Frage kommenden Interessen einiger in Berücksichtigung ziehe, nicht erkennen lasse. Ein dem Landeskulturrat nahestehendes Deputationsmitglied erklärte, daß sachlich wohl nichts gegen den Standpunkt des Antragstellers einzuwenden sei, daß er sich aber diesem nicht anschließen könne, da er es nicht für richtig halte, die Zahl der Vertreter ohne Not zu erhöhen, so daß er für seine Person, schon um die ganze Angelegenheit zu fördern, auf einen weiteren Vertreter des Landeskulturrates verzichte. Die schließliche Abstimmung ergab, daß die beiden Anträge, die eine Vergrößerung des Landeselektrizitätsrates einmal zugunsten der Versicherungsnehmer, im anderen Falle zugunsten des Gewerbes und der Landwirtschaft forderten, abgelehnt wurden.

Eingehend erörtert wurde auch die Beteiligung der Stände am Elektrizitätsrat.

Punkt 3.

Das Amt eines Mitgliedes des Landeselektrizitätsrates ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern werden aus der Staatskasse die Kosten der Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnorte und dem Versammlungsorte erstattet.

Für die Annahme, die Ablehnung und Niederlegung des Amtes gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 47 Absatz 1 unter a, b, c und e und Absatz 2 sowie in § 66 der Revidierten Städteordnung. Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Punkt 4.

Die Mitglieder des Landeselektrizitätsrates und deren Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt und ernannt. Alle drei Jahre scheidet je die Hälfte der gewählten und der ernannten Mitglieder und Stellvertreter aus. Das erste Mal entscheidet über den Austritt das Los. Die Ausscheidenden können wieder gewählt und ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied in Konkurs verfällt oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

Diese Paragraphen wurden, soweit Punkt 3 in Frage kommt, mit den in der Vorbesprechung vorgeschlagenen Änderungen einstimmig angenommen, nachdem einer Anregung auf Zahlung von Tagegeldern nicht Folge gegeben worden war.